

19.

Beschluß

über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Vom 7. Februar 1957

(GBl. I S. 127)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes Statut erlassen:

§ i

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik und des Handels mit der Deutschen Bundesrepublik (Innerdeutscher Handel) übertragen. Es ist verantwortlich für die Durchset-